

Sitzung des Landrates vom 25. November 2010

Traktandum 17

2009-280 vom 15. Oktober 2009

[Postulat](#) von Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion: Meldungen von schweren Straftaten: Welche Praxis besteht in unserem Kanton?

Schriftliche Begründung des Antrags auf Überweisung und gleichzeitige Abschreibung des Postulates

Ausgangslage

Am 15. Oktober 2009 reichte Jürg Wiedemann, Grüne, das Postulat 2009/280 „Meldung von schweren Straftaten: Welche Praxis besteht im Kanton?“ ein.

Zu den einzelnen Fragen des Postulats 2009/280

Frage 1: Gibt es im Kanton Baselland gesetzliche Regelungen, Verordnungen oder interne Regelungen, die beschreiben, welche Informationen wann und unter welchen Voraussetzungen die Schulleitungen, resp. die Lehrkräfte erhalten?

Meldungen der Strafverfolgungsbehörden an die Schulen sind nach der heutigen Gesetzgebung grundsätzlich zulässig. Voraussetzung ist, dass dies für den Schutz und die Erziehung der jugendlichen Person erforderlich ist und die Schulen ein schutzwürdiges Interesse daran haben, über das Strafverfahren informiert zu werden. Zudem ist eine Meldung zulässig, wenn die Information zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe notwendig ist (vgl. § 18 Gesetz zum Jugendstrafverfahren [JStVG, SGS 242].

Frage 2: Welche Praxis besteht in unserem Kanton?

1. Praxis im Kanton BL

Das Jugendstrafrecht als täterorientiertes Strafrecht legt (zumindest in den grösseren Fällen) grossen Wert auf die genaue Abklärung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Jugendlichen und die Vernetzung der involvierten Personenkreise. Zu diesem Zweck wird in etwa 10% der Fälle, d.h. sobald Schutzmassnahmen in Betracht kommen, durch den Sozialbereich der Jugendanwaltschaft eine Persönlichkeitsabklärung durchgeführt. Teilweise werden auch psychiatrische Gutachten in Auftrag gegeben. Dies betrifft insbesondere Drogen-, Sexual-, Gewalt- und andere schwerwiegende Delikte, in welchen eine Gefährdung des bzw. der Betroffenen und der Gesellschaft vorliegen könnte. Im Zusammenhang mit dieser Persönlichkeitsabklärung werden auch Auskünfte und Berichte

von der Schule eingeholt. Dabei erfolgt grundsätzlich eine Information über den Anlass der Anfrage.

Werden ambulante Schutzmassnahmen oder (teil-)bedingte Strafen errichtet, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendanwaltschaft regelmässig Kontakt zu den wichtigsten Bezugspersonen, unter anderem auch zu den jeweiligen Lehrpersonen und Schulleitungen. Auch bei einer Kontaktnahme nach der Persönlichkeitsabklärung zwischen der Jugendanwaltschaft und der Schule geht es nicht einzig um Mitteilung des Inhalts des Strafbefehls oder des Urteils, sondern um eine echte Kommunikation über die aktuelle Situation und die mögliche Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendanwaltschaft.

Eine Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Strafverfolgungsbehörde besteht folglich gezielt in jenen Fällen, wo sie notwendig und nützlich ist. Die Orientierung über die Durchführung von Strafverfahren erscheint nur in jenen Fällen inhaltlich begründet und legitim, in welchen Schutzmassnahmen oder Freiheitsstrafen im Raum stehen und damit Persönlichkeitsabklärungen durchgeführt werden. In allen anderen Fällen erscheint die Information an Schulen mangels Gefährdungspotential unbegründet und damit widerrechtlich. Bei einer standardisierten Zusendung von Strafbefehlen oder gar Verfahrenseröffnungsverfügungen bestünde vielmehr die Gefahr der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Datenschutzregelungen. Zudem wäre sie von der Sache her weitgehend unnützlich und würde einen grossen Arbeitsaufwand verursachen. Kann keine strafbare Handlung festgestellt oder nachgewiesen werden, könnte eine vorzeitige Mitteilung eine unzulässige Stigmatisierung und Verletzung der Unschuldsumutung sowie unerwünschte soziale Folgen haben. Der Versand von Strafbefehlen/Urteilen erscheint auch nicht hilfreich. Der Schwerpunkt im Jugendstrafverfahren liegt auf einer direkten und raschen Intervention gegenüber fehlbaren Jugendlichen, weshalb die Strafbefehle/Urteile relativ kurz und damit der Informationsgehalt für Aussenstehende beschränkt ist.

2. Hinweis zur Praxis beim Bund

Am 11. August 2009 wurde im Ständerat von This Jenny eine Motion eingereicht, welche eine Meldepflicht an Lehrer bei Straftaten Jugendlicher und ein Akteneinsichtsrecht von Lehrmeistern vorsah. Der Bundesrat lehnte die Motion mit folgender Begründung ab: Das Jugendstrafverfahren zielt primär auf die Resozialisierung ab. Damit dies gelingt, darf der Charakter des Jugendlichen von der Gesellschaft nicht ausschliesslich anhand einer begangenen Straftat beurteilt werden. Daher finden die Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt und Informationen werden nur mit grosser Zurückhaltung an Dritte weitergegeben. Die neue JStPO sieht Melderechte und -pflichten an Behörden vor. Bund und Kantone können die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden (z.B. Schulbehörden) verpflichten oder berechtigen. Die Meldung an Einzelpersonen (z.B. Lehrpersonen) ist aber ausdrücklich ausgeschlossen worden. In Einzelfällen kann es angebracht sein, Schulen zu informieren. Dies etwa dann, wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur besseren Koordination der jugendstrafrechtlichen Massnahmen geboten erscheint. Eine flächendeckende Information an Schulleitungen hat der Gesetzgeber aber bewusst nicht vorgesehen.

Weitere Entwicklung: Laufende Revision JStPO

Die Meldung von Strafverfahren von Schülerinnen und Schülern an die Schulbehörden ist auch ein Thema in der gegenwärtig hängigen Revision des Jugendstrafverfahrensgesetzes bzw. dem neu einzuführenden EG JStPO. Die Vernehmlassungsfrist zum Entwurf des EG JStPO ist am 15. Januar 2010 abgelaufen.

Die massgebliche Bestimmung des EG JStPO (in der Version des Vernehmlassungsentwurfes) sieht folgendes vor:

§ 17 Mitteilungen an andere Behörden

¹ *Jugendanwaltschaft, vormundschaftliche Organe, Schulen und andere Stellen der Jugendhilfe unterstützen einander und stimmen die Massnahmen ab.*

² *Mitteilungen an Behörden und ausserkantonale Amtsstellen sind zulässig, wenn die Informationen zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt werden.*

³ *Erfolgen Mitteilungen nach Absatz 1, sind die empfangenden Behörden und Amtsstellen ihrerseits zur Geheimhaltung zu verpflichten.*

Diese Bestimmung lässt weitergehende Mitteilungen an andere Behörden zu als der geltende § 18 JStVG. Damit wird eine noch bessere Vernetzung der Jugendanwaltschaft und des polizeilichen Jugenddienstes mit den Schulen ermöglicht.

Antrag

Die Frage ob und wie weit die Strafverfolgungsbehörden Strafuntersuchungen, Strafurteile etc. gegen Schülerinnen und Schüler mel-

den dürfen, ist Thema des gegenwärtig laufenden Gesetzgebungsprojekts „EG JStPO“.

Gestützt auf diese Ausführungen wird das Postulat 2009-280 entgegengenommen und gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, 12. November 2010